

# 29. NOVEMBER 2012 - Erlass der Wallonischen Regierung über die Erteilung der Genehmigung für aussergewöhnliche Transporte

Die Wallonische Regierung,

- ) Aufgrund des Dekrets vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes, Artikel 3, § 4;
- ) Aufgrund des am 10. September 2012 in Anwendung des Artikels 84, § 1, Absatz 1, 1° der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens 51.955/2/V des Staatsrats;
- ) Aufgrund des am 3. Juli 2012 abgegebenen Gutachtens der Finanzinspektion;
- ) Aufgrund des am 19. Juli 2012 gegebenen Einverständnisses des Ministers des Haushalts;
- ) Auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe;

Nach Beratung,  
Beschließt:

## **KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen**

### *Abschnitt 1 – Definitionen*

**Artikel 1 - § 1.** Im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

- 1° "**Dekret**": das Dekret vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes;
- 2° "**Domanialgut**": das regionale öffentliche Netz im Sinne des Dekrets;
- 3° "**Genehmigung**": die Genehmigung im Sinne von Artikel 3 des Dekrets;
- 4° "**Straßenverkehrsordnung**": der Königliche Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;
- 5° "**technische Regelung**": der Königliche Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, Bestandteile und Sicherheitszubehör;
- 6° "**Benutzer**": jede natürliche oder juristische Person, die ein außergewöhnliches Fahrzeug benutzt;
- 7° "**unteilbare Last**": eine Last, die zum Zwecke des Straßentransports nicht ohne Kosten oder die Gefahr hoher Schäden in mehrere Ladungen aufgeteilt werden kann, und die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichts nicht durch einen Transport befördert werden kann, dessen Abmessungen oder Gewicht der Straßenverkehrsordnung oder der technischen Regelung genügen;
- 8° "**außergewöhnlicher Transport**": jede Bewegung eines außergewöhnlichen Fahrzeugs auf der öffentlichen Straße;
- 9° "**außergewöhnliches Fahrzeug**": Kraftfahrzeug, Anhänger oder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge im Sinne von Artikel 1 der technischen Regelung, das bzw. der aufgrund seiner Konstruktion oder seiner unteilbaren Last die in der Straßenverkehrsordnung oder der technischen Regelung festgelegten Höchstwerte in Sachen Gewicht oder Abmessungen überschreitet;
- 10° "**Verwaltungsbehörde**": der Öffentliche Dienst der Wallonie;
- 11° "**Konsultierung**": die Anfrage nach technischen Auskünften.

**§ 2.** In vorliegendem Erlass nicht definierte Begriffe, die benutzt werden, um Kraftfahrzeuge, Anhänger oder ihre Merkmale zu bezeichnen, müssen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Definitionen in der technischen Regelung verstanden werden.

## *Abschnitt 2 – Gegenstand*

**Art. 2** - In vorliegendem Erlass werden die Verfahrensregeln für die Erteilung einer Genehmigung für einen außergewöhnlichen Transport festgelegt.

In diesem Erlass werden ebenfalls die allgemeinen Bedingungen bestimmt, die für diese Genehmigung gelten, einschließlich der Zahlung von Gebühren, deren Tarif hier festgelegt wird, und der Modalitäten für deren Erhebung.

Für jede Genehmigung kann die Verwaltungsbehörde des betreffenden Domonialgutes je nach der örtlichen Lage oder spezifischen Auflagen besondere Bedingungen auferlegen.

## *Abschnitt 3 - Kategorien von aussergewöhnlichen Fahrzeugen*

**Art. 3** - Die Kategorien von außergewöhnlichen Fahrzeugen sind die Folgenden:

1. **Kategorie 1:** das außergewöhnliche Fahrzeug, das folgenden Bedingungen genügt:
  - a) wenn es sich um ein einmaliges Fahrzeug handelt, ist dessen Länge höchstens 19,00 Meter; wenn es sich um einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge handelt, ist dessen Länge höchstens 27,00 Meter;
  - b) seine Breite ist höchstens 3,50 Meter;
  - c) seine Höhe und sein Gewicht genügen der Straßenverkehrsordnung und der technischen Regelung;
2. **Kategorie 2:** das außergewöhnliche Fahrzeug, das mindestens einer der folgenden Bedingungen genügt:
  - a) wenn es sich um ein einmaliges Fahrzeug handelt, ist dessen Länge mehr als 19,00 Meter und höchstens 22,00 Meter; wenn es sich um einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge handelt, ist dessen Länge mehr als 27,00 Meter und höchstens 30,00 Meter;
  - b) seine Breite ist mehr als 3,50 Meter und höchstens 4,25 Meter;
  - c) seine Höhe überschreitet die in der Straßenverkehrsordnung und in der technischen Regelung vorgesehenen Höchstwerte und ist höchstens 4,50 Meter;
  - d) sein Gewicht überschreitet die in der Straßenverkehrsordnung und in der technischen Regelung vorgesehenen Höchstwerte und ist höchstens 90,000 Tonnen;
3. **Kategorie 3:** das außergewöhnliche Fahrzeug, das mindestens einer der folgenden Bedingungen genügt:
  - a) wenn es sich um ein einmaliges Fahrzeug handelt, ist dessen Länge mehr als 22,00 Meter und höchstens 28,00 Meter;
  - b) wenn es sich um einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge handelt, ist dessen Länge mehr als 30,00 Meter und höchstens 35,00 Meter;
  - c) seine Breite ist mehr als 4,25 Meter und höchstens 5,00 Meter;
  - d) seine Höhe ist mehr als 4,50 Meter und höchstens 4,80 Meter;
  - e) sein Gewicht ist mehr als 90,000 Tonnen und höchstens 120,000 Tonnen;
4. **Kategorie 4:** das außergewöhnliche Fahrzeug dieser Kategorie genügt mindestens einer der folgenden Bedingungen:
  - a) wenn es sich um ein einmaliges Fahrzeug handelt, ist dessen Länge mehr als 28,00 Meter;
  - b) wenn es sich um einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge handelt, ist dessen Länge mehr als 35,00 Meter;
  - c) seine Breite ist mehr als 5,00 Meter;
  - d) seine Höhe ist mehr als 4,80 Meter;
  - e) sein Gewicht ist mehr als 120,000 Tonnen.

## KAPITEL II – Genehmigung

### Abschnitt 1 – Genehmigungspflicht

**Art. 4 - § 1.** Jede Zulassung eines außergewöhnlichen Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr benötigt eine vorherige ausdrückliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde und eine Zurkenntnisnahme der Genehmigungsaufgaben.

**§ 2.** Der Benutzer des außergewöhnlichen Fahrzeugs ist mit der Einhaltung aller in der Genehmigung enthaltenen Vorschriften beauftragt.

**§ 3.** Die Bestimmungen vorliegenden Erlasses gelten nicht für die folkloristischen Wagen unter den Bedingungen von Artikel 56bis der Straßenverkehrsordnung sowie für die außergewöhnlichen Fahrzeuge, die durch folgende Instanzen im öffentlichen Verkehr zugelassen werden:

- die Armee;
- die Polizeidienste;
- die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes im Rahmen ihrer Aufgaben;
- Subunternehmer der Verwalter des Straßen- und Wegenetzes, wenn sie während der Wintersaison der Schneeräumung oder der Streuung von Auftausalz dienen, insofern sich der außergewöhnliche Charakter des Fahrzeugs aus der Schneeschaukel oder der Streuanlage ergibt;
- den Zivilschutz;
- die Feuerwehr,

oder die durch die Behörden im Rahmen der Bekämpfung von Katastrophen requiriert werden.

In diesen Fällen findet der außergewöhnliche Transport unter der Leitung der Behörde statt, die das außergewöhnliche Fahrzeug benutzt. Diese Behörde trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit und Verkehrseignung des außergewöhnlichen Fahrzeugs.

**§ 4.** Die Gemeinderäte können Ergänzungsverordnungen erlassen, durch welche die Anwendung der Bestimmungen vorliegenden Erlasses auf den Verkehr zwischen Ein- und Ausschiffungsflächen, Lagern, Schuppen, Depots und Betrieben in See- oder Binnenhäfen oder in deren Nähe, durch den Erzeugnisse in diesen Häfen im Transitverkehr befördert werden, aufgehoben oder abgeändert wird.

**Art. 5** - Die Verwaltungsbehörde kann den außergewöhnlichen Transport zu bestimmten Zeitpunkten oder an bestimmten Stellen oder unter bestimmten Umständen untersagen, oder ihn bestimmten Auflagen unterwerfen.

Abschnitt 2 - Arten von Genehmigungen

**Art. 6** - Die Genehmigung hat eine Gültigkeitsdauer von:

- 1° höchstens fünf Jahren für außergewöhnliche Fahrzeuge der Kategorie 1;
- 2° höchstens einem Jahr für außergewöhnliche Fahrzeuge der Kategorie 2;
- 3° höchstens vier Monaten für außergewöhnliche Fahrzeuge der Kategorie 3;
- 4° höchstens zwei Monaten für außergewöhnliche Fahrzeuge der Kategorie 4;

### Abschnitt 3 – Genehmigungsverfahren

**Art. 7 - § 1.** Der Empfang des Genehmigungsantrags wird durch die Sendung einer Empfangsbestätigung an den Antragsteller festgestellt.

**§ 2.** Der Antrag ist zulässig, wenn die Gebühren betreffend früher eingereichte Anträge gemäß Artikel 11 gezahlt worden sind.

**§ 3.** Wenn der Antrag unvollständig ist oder weitere Auskünfte benötigt, wird dem Antragsteller binnen fünf Werktagen ab dem Eingangsdatum des Antrags ein Verzeichnis der fehlenden Angaben zugesandt.

Der Antragsteller wird über das Eingangsdatum der fehlenden Angaben informiert.

Wenn die erhaltenen Elemente noch immer weitere Auskünfte benötigen, wird dem Antragsteller binnen drei Werktagen ab dem in Absatz 2 genannten Datum erneut ein Verzeichnis der fehlenden Angaben zugesandt.

Das Verfahren wird gemäß den Absätzen 2 und 3 wiederholt bis der Antrag vollständig ist.

**§ 4.** Der Antragsteller wird binnen folgenden Fristen über die Notwendigkeit einer Konsultierung informiert:

1° fünf Werktagen nach dem Eingang des Antrags, oder

2° drei Werktagen nach dem Eingang der in § 3 genannten weiteren Auskünfte.

**§ 5.** Die Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird dem Antragsteller binnen fünf Werktagen ab dem Empfangsdatum des Antrags oder ggf. der weiteren Auskünfte mitgeteilt. Diese Frist beträgt fünfzehn Tage wenn der Antrag eine Konsultierung benötigt hat.

#### *Abschnitt 4 - Form und Inhalt der Genehmigung*

**Art. 8** - In der Genehmigung werden insbesondere die zu fahrende Strecke, die Vorschriften in Sachen Höhe, Länge, Breite, Gewicht, Achsbelastung und Achsabstand sowie die zu treffenden Maßnahmen, um eine Beschädigung der öffentlichen Straße, ihrer Nebenanlagen, der Kunstbauten und der angrenzenden Eigentümer zu vermeiden, angegeben.

**Art. 9** - Die Verwaltungsbehörde bestimmt die Art und Weise, wie sich der außerordentliche Transport abläuft.

Der Antragsteller informiert die Verwaltungsbehörde über den Zeitpunkt, an dem der außerordentliche Transport stattfinden wird. Die Verwaltungsbehörde muss diese Information spätestens drei Werktage, bevor der außerordentliche Transport auf dem Domänialgut stattfindet, erhalten.

**Art. 10** - Jede Fahrstrecke wird vom Inhaber der Genehmigung im Voraus erkundet.

Wenn bei der Erkundung der Fahrstrecke festgestellt wird, dass bestimmte Hindernisse für das Vorbeifahren des außerordentlichen Transports zu räumen sind, muss der Benutzer die Verwaltungsbehörde unverzüglich davon informieren.

Falls während des außerordentlichen Transports auf ein unvorhergesehenes Hindernis gestoßen wird, kann unter vor der Verwaltungsbehörde bestimmten Bedingungen eine Umleitung von der auferlegten Fahrstrecke vorgesehen werden.

Die zu treffenden Maßnahmen werden danach im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde getroffen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

#### *Abschnitt 5 – Gebühr*

**Art. 11 - § 1.** Für die Bearbeitung des Genehmigungsantrags schuldet der Antragsteller eine Gebühr, die nach der Zustellung der Genehmigung wie folgt zu zahlen ist:

1° 25 Euro für ein außergewöhnliches Fahrzeug der Kategorien 1 und 2;

2° 40 Euro für ein außergewöhnliches Fahrzeug der Kategorien 3 und 4;

**§ 2.** Wenn die in Artikel 7, § 3 und § 5 genannten Fristen eingehalten werden, ist der in § 1 genannte Betrag der Gebühr einforderbar.

§ 3. 20 Prozent des in § 1 genannten Betrags der Gebühr bleiben als Bearbeitungskosten einforderbar, auch wenn die Genehmigung verweigert wird, wenn die in Artikel 7, § 3 und § 5 genannten Fristen nicht eingehalten oder wenn der Antragsteller den Genehmigungsantrag zurückzieht.

§ 4. Die in § 1 genannten Beträge sind an den Gesundheitsindex des Monats November 2011 gebunden.

Sie werden am 1. Januar eines jeden Jahres je nach der Entwicklung des Gesundheitsindex des Monats November des Vorjahres automatisch angepasst.

Bei der Indexierung wird das Ergebnis gegebenenfalls um höchstens 0,50 Euro erhöht oder höchstens 0,49 Euro vermindert, um eine ganze Zahl zu erhalten.

### **KAPITEL III – Schlussbestimmungen**

**Art. 12** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**Art. 13** - Der Minister für öffentliche Arbeiten wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 29. November 2012

Der Minister-Präsident

R. DEMOTTE

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft,  
ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe

C. DI ANTONIO